

Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Neustadt b. Coburg

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91- 1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer

- (1) Die Art und Weise der Nummerierung regelt die Stadt Neustadt b. Coburg durch Verwaltungsakt.
- (2) Jedes Gebäude erhält in der Regel eine Hausnummer. Dem Eigentümer des Gebäudes, an das die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Gestaltung

- (1) Für die Hausnummern sind Schilder mit weißen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf blauem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und eine Mindesthöhe von je 14 cm Seitenlänge haben. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 7 cm und für die Buchstaben eine solche von 5 cm vorgeschrieben.
- (2) Ausnahmsweise können mit vorheriger Genehmigung der Stadt Neustadt, Stadtbauamt, anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder, auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern sowie farbige oder strukturelle Einarbeitungen von Zahlen bzw. Buchstaben in Putz, Beton oder Plattenflächen mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden. Die Zahlen bzw. Buchstaben müssen auch in diesen Fällen deutlich lesbar sein, insbesondere müssen sie sich farblich deutlich von ihrem Untergrund abheben.
- (3) Bei Neubauten sind möglichst Hausnummernleuchten zu verwenden.
- (4) Bei Baudenkmalern, die in die Denkmalliste aufgenommen wurden, sind Abweichungen von Abs.1 nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Neustadt b. Coburg erlaubt.

§ 3

Anbringen der Nummernschilder

- (1) Grundsätzlich müssen Hausnummernschilder so angebracht werden, dass sie von der Straße deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer u.ä. behindert werden.
- (2) Die Nummernschilder sind - soweit möglich - unmittelbar recht neben dem Hauseingang in einer Höhe von ca. 2,00 m bis 2,50 m anzubringen.
- (3) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (4) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße her anzubringen.
- (5) Bei Eckgrundstücken ist das Hausnummernschild an der Hausseite anzubringen, die an der zugeordneten Straßenseite liegt.
Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt

Neustadt b. Coburg zusätzlich verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen von den Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden.

§ 4

Pflichten des Eigentümers und Kostenregelung

- (1) Der Eigentümer hat das Grundstück auf seine Kosten mit der von der Stadt Neustadt b. Coburg festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und gegebenenfalls notwendige Erneuerung der Nummernschilder.
- (2) Die Verpflichtung zu Abs. 1 schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuansbringung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- (3) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (4) Für die Anbringung der Nummernschilder wird eine Frist von einem Monat nach Mitteilung der Nummer gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens bei Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (5) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 - 4 nicht nach, so kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- (6) Dem Eigentümer stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) Nutznießer, Eigenbesitzer nach § 872 BGB gleich.

§ 5

Ausnahmen

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann die Stadt Neustadt b. Coburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen würde und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise ebenso gut erreicht werden kann.

§ 6

Datenschutz

- (1) Die Stadt wird im Rahmen der Vergabe von Hausnummern nach dieser Satzung grundstücks- und personenbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Eigentumsverhältnisse und Anschriften von Eigentümern nutzen und verarbeiten.
- (2) Die entsprechenden Daten werden insbesondere aus den Bauakten, dem Grundbuch und dem Einwohnermeldeverzeichnis entnommen. Die Daten können durch Dritte wie andere Betroffene und ihre Beauftragten im Rahmen der Vergabe eingesehen werden.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bayer. Datenschutzgesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.